

Ahaus, 13.07.2023

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

15.08.2023 TOP Ö

9

Beratungsgegenstand

Reform des Vormundschaftsrechts: Was bedeutet das konkret für das Jugendamt Ahaus?

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu den gesetzlichen Neuerungen im Rahmen der Vormundschaftsreform zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Wenn Eltern die Verantwortung für ihre Kinder ganz oder teilweise nicht selbst tragen können, entzieht das Familiengericht ihnen gemäß §§1666,1666a BGB ganz oder teilweise die elterliche Sorge und bestellt einen Vormund oder einen Pfleger. Eine Vormundschaft umfasst die komplette elterliche Sorge und trifft für das Kind wichtige Entscheidungen, zum Beispiel über die Auswahl des Kindergartens oder der Schule, medizinische Behandlungen oder über den Wohnort des Kindes.

Durch die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 sind wichtige Regelungen verändert worden. Alleine im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wurden in diesem Zusammenhang 150 Paragraphen geändert. Dazu gibt es auch umfangreiche Änderungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG), im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und einigen weiteren Gesetzen. Dies hat wesentliche Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes. Neben der Stärkung der rechtlichen Position und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, geht es vor allem darum, bei der Auswahl einer Vormundin bzw. eines Vormundes die am besten geeignete Person für die individuellen Bedürfnisse eines Mündels zu finden und den Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft umzusetzen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Neuerungen, die Motivation des Gesetzgebers und die konkreten Auswirkungen dieser Neuerungen für das örtliche Jugendamt zusammengefasst.

1. Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft

Der Norm liegen folgende Motive zugrunde:

Eine Person, die die Vormundschaft aus bürgerschaftlichem Engagement übernimmt, ist grundsätzlich vorzugswürdig, da diese mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung für den Mündel aufbringen kann und ist daher von besonderem Wert für ihn. Aufgrund der Motivation von einem ehrenamtlich tätigen Vormund ist am ehesten eine familiär geprägte persönliche Beziehung zum Mündel zu erwarten. Die stärkere Orientierung am Kind ist das Ziel.

Die Norm hat folgende Auswirkungen für das Jugendamt:

- Verpflichtung zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften, d.h. ein Pool von ehrenamtlich tätigen Vormündern ist durch das Jugendamt einzurichten und zu unterhalten. Das bedeutet im Einzelnen: Gewinnung, Schulung und allgemeine Eignungsprüfung von potenziellen Vormund*innen.
- Aufbau und Pflege eines Registers über ehrenamtlich geführte Vormundschaften, auch über die bereits Bestehenden, auch über die ohne Mitwirkung des Jugendamtes (Abfrage über Gerichte).

2. Ermittlungs- und Vorschlagspflicht des Jugendamtes

Der Norm liegen folgende Motive zugrunde:

Bei der Entscheidung über den am besten geeigneten Vormund soll das Familiengericht Unterstützung durch das Jugendamt erfahren, insbesondere soll ihm das für seine Entscheidung fehlende, aber notwendige Wissen durch die Expertise und Erfahrung der Fachkräfte des Jugendamtes zugänglich und nachvollziehbar gemacht werden.

Die Norm hat folgende Auswirkungen für das Jugendamt:

- Individuelle Suche und Auswahl (Matchingverfahren) eines geeigneten Vormundes, auch im Umfeld der Familie, inkl. kollegialer Beratung und Anhörung des Kindes.
- Vorschlags- und Begründungspflicht, d.h. das Jugendamt ist nicht nur verpflichtet, nach einem geeigneten Vormund zu suchen, sondern auch dem Familiengericht einen Vorschlag zu machen. Ehrenamtliche Vormund*innen haben -wie oben beschrieben- Vorrang. Der Vorschlag muss begründet werden. In der Begründung muss das Jugendamt darlegen, welche Ermittlungen es angestellt hat, um einen geeigneten Vormund zu finden. Sollte es sich im Vorschlag um eine berufsmäßig geführte Vormundschaft handeln, muss das Jugendamt darlegen, weshalb eine ehrenamtlich geführte Vormundschaft nicht gefunden werden konnte bzw. nicht in Frage kommt.
- Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl eines geeigneten ehrenamtlichen Vormundes zum Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen, bestellt das Familiengericht einen vorläufigen Vormund. Nur das Jugendamt oder ein Vormundschaftsverein können zum vorläufigen Vormund bestellt werden.

3. Beratungs-, Prüfungs- und Mitteilungspflichten des Jugendamtes

Der Norm liegen folgende Motive zugrunde:

Der Gesetzgeber weist ausdrücklich auf die vielerorts vorhandenen hochqualifizierten Amtsvormund*innen hin, auf deren Expertise nicht verzichtet werden soll und kann. Die Bedeutung des Jugendamtes als mitwirkende Fachbehörde wird an dieser Stelle hervorgehoben und soll u.a. der Entlastung eines ehrenamtlich tätigen Vormundes dienen und die Übernahmebereitschaft einer Vormundschaft fördern.

Die Norm hat folgende Auswirkungen für das Jugendamt:

- Laufende Begleitung, „Beaufsichtigung“ und Unterstützung, d.h. ehrenamtlich tätige Vormund*innen haben gegenüber dem Jugendamt den Rechtsanspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf entsprechende Beratung.
- Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormund*innen für ihre Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen und dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Das Jugendamt hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden. Soweit dies trotz Beratung und Unterstützung nicht erfolgt, hat das Jugendamt dies dem Familiengericht mitzuteilen.
- Das Jugendamt hat jährlich zu überprüfen, ob im Interesse des Kindes seine Entlassung als Vormund und ein Übergang und damit die Bestellung einer ehrenamtlichen Vormundschaft angezeigt ist.

4. Trennungsgebot innerhalb der Jugendhilfe

Der Norm liegen folgende Motive zugrunde:

Die Aufgaben der Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts aufgrund möglicher Interessenskonflikte zulasten des Mündels zu trennen. Die Aufgaben des Vormundes sind ausschließlich an den Interessen des Kindes orientiert und nicht an den der Behörde oder der Leistungsgewährung. Der Vormund ist in seinen Entscheidungen unabhängig und ausschließlich dem Wohl des Kindes verpflichtet.

Die Norm hat folgende Auswirkungen für das Jugendamt:

- „Mischarbeitsplätze“ sind nicht mehr zulässig, d.h. die Vormund*innen im Jugendamt dürfen keine anderen Aufgaben des SGB VIII als die mit dem Führen von Pfleg- und Vormundschaften verbundenen übernehmen.
- Das Trennungsgebot bezieht sich ebenfalls auf die unmittelbare Leitungsebene.
- Die Übernahme von nicht auf den eigenen Einzelfall bezogenen Aufgaben sowie struktureller, vorbereitender oder übergeordneter Tätigkeiten ohne Bestellung zum Vormund für das Kind ist ebenfalls ausgeschlossen, d.h. die Fachkräfte, die selbst Vormundschaften führen, können und dürfen die oben beschriebenen Aufgaben in den Punkten 1-3 nicht wahrnehmen.

Die neuen fachlichen Standards und Anforderungen betreffen aber auch die amtlich geführten Vormundschaften, insbesondere durch die Stärkung der Rechte und Beteiligung von Kindern.

Rechte des Mündels werden konkretisiert und gestärkt. Die Beteiligung bei der Kontaktgestaltung und im Hilfeplangesprächen reichen nicht aus. Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Es besteht ein explizites Recht auf Beteiligung auch bei der Auswahl des Vormundes. Die Jahresberichte sind mit dem Mündel zu besprechen. In Verbindung mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist die Beteiligung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form entsprechend der Entwicklung und dem Alter sicherzustellen.

Das Erfordernis einer persönlichen Beziehung wird noch einmal mehr hervorgehoben, um Bedürfnisse und Wünsche zu erkennen und durchzusetzen. Die Persönliche Verantwortung der Vormund*innen für die Kinder ist noch deutlicher herausgestellt. Die aktive Förderung der Autonomie und der Selbstbestimmung müssen gewährleistet werden. Einvernehmliche Entscheidungen zwischen Mündel und Vormund sind anzustreben. Entscheidungen müssen grundsätzlich erklärt und transparent gemacht werden. Mündel müssen über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten informiert werden, sie müssen kontinuierlich beteiligt werden. Die Beziehung zu den Eltern ist zu berücksichtigen und zu fördern. Vormund*innen sind mit nahestehenden Personen in Verbindung zu bleiben, sie zu kennen, anzuhören und zu informieren. Nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen haben einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Vormund.

Die Übernahme von vorläufigen Vormundschaften kommt noch hinzu.

Für die beiden Vormund*innen im Jugendamt der Stadt Ahaus (mit insgesamt 37,5 Std./Woche und über 40 aktuell geführten Vormundschaften) bedeutet dies einen erheblichen Mehraufwand, der noch zu quantifizieren sein wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Vormundschaftsreform mit einer erheblichen Erweiterung der Aufgaben für das Jugendamt verbunden ist. Der Fachbereich Jugend befindet sich in der konzeptionellen Phase der Umsetzung, wobei die ersten Schritte bereits erfolgt sind. Die Stadt Ahaus ist diesbezüglich im engen Austausch mit den Jugendämtern im Kreis Borken und nimmt am landesweiten Qualitätszirkel zur Umsetzung der Vormundschaftsreform teil, initiiert durch die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter.

In der Sitzung wird der Fachbereich Jugend weiterführende Informationen geben und über den Stand der Umsetzung berichten.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine

☐ positiv

☐ teils/teils

☐ negativ

Anlagen

keine